

## REGELN FÜR DIE BENÜTZUNG DER CAMPINGPLATZ

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Benützung der Monte San Giorgio Campingplatz fest. Das Reglement gilt für alle Campeure sowie für alle Personen, welche sich auf einem Campingplatz aufhalten. Für Saison Gäste gelten zusätzliche Bestimmungen.

### Art. 2 Campingleitung

Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl wird durch den Campingleiter repräsentiert. Die Campingleitung ist verantwortlich für den Zustand des Platzes und der Einrichtungen sowie für die Einhaltung des Reglements. Deren Weisungen und Anordnungen ist strikt Folge zu leisten.

### Art. 3 Zulassung

Der Campingplatz steht im Prinzip allen Gästen offen. Die Campingleitung kann Personen den Zutritt zum Platz ohne Angabe von Gründen verweigern. Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz sind nicht zugelassen. Eine Domizilierung im Camping ist ausgeschlossen. Die Campingleitung kann diesbezüglich einen Nachweis verlangen. Das Mindestalter wird je nach Camping angepasst (16-18 Jahre.) Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.

### Art. 4 Installationen

Der Begriff Installationen umfasst alle zugelassenen mobilen Einrichtungen (Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile). Umzäunungen aller Art, das Anlegen von Gärten, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Das Ausheben von Wassergräben bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Campingleitung und wird nach ihren Richtlinien ausgeführt. Solche Gräben sind beim Verlassen des Platzes wieder rückgängig zu machen.

### Art. 5 Preise, Ermässigungen, Gebühren, Ankunft, Abreise und Stornierungen

Die gültigen Preise, Öffnungszeiten, Sicherheitsbestimmungen und Notfallnummern sind an dem Camping Rezeption publiziert.

Der gesamte Aufenthaltspreis ist vor dem Beginn des Aufenthaltes fällig und spätestens am Abend vor der Abreise zu bezahlen. Die Campingleitung kann ebenfalls eine Akonto-Zahlung verlangen.

Jeder Besucher muss sich obligatorisch bei der Rezeption melden, bei der Ankunft (check-in), mit einem gültigen ID-Dokument, sowie bei der Abreise (check-out) um noch eventuelle offene Aufenthaltsgebühren zu begleiche.

Um in den Genuss eines Rabattes zu kommen, legt der Gast seine gültige Mitgliederkarte bei der Ankunft unaufgefordert vor.

Nach Erstellung der Rechnung können keine Rabatte oder eventuelle Gutschriften mehr berücksichtigen werden.

Während der Hochsaison wird bei Abreise nach 12.00 Uhr eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung gestellt. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr sind Ankünfte und Wegfahrten nicht gestattet.

- Die Buchung auf dem Campingplatz kann nur nach Erhalt einer Buchungsbestätigung seitens der Rezeption als verbindlich betrachtet werden.
- Der check-out auf dem Campingplatz für Camper, Wohnwagen und Zelte muss spätestens innert 12h00 Uhr erfolgen. Für Teepee und Glamping-Zelte check out innert 10h00 Uhr und check in ab 15h00 Uhr;
- **Stornierungen, werden nur in schriftlicher Form akzeptiert:**
  1. Bis zu 30 Tage vor Anreise sind keine Stornokosten fällig.
  2. Von 4 bis 29 Tage vor Anreise wird ein Betrag von CHF 50.- für Verwaltungskosten einbehalten;
  3. Von 0 bis 3 Tage vor Anreise wird die gesamte Anzahlung einbehalten;
  4. Im Falle einer vollständigen Vorauszahlung des Aufenthaltes wird keine Rückerstattung gewährt;
  5. Die überwiesene Vorauszahlungen wird nicht zurückerstattet bei Annullierung im letzten Moment oder bei Änderung der Aufenthaltsdauer.

### Art. 6 Der Standplatz, Zuweisung und Umfang

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Campingleitung, wobei den Wünschen der Gäste, im Rahmen des Möglichen, Rechnung getragen wird. Ist die Rezeption nicht besetzt, kann sich der Gast provisorisch auf einem Standplatz niederlassen, allerdings ohne Anspruch auf definitiven Verbleib.

Der Wechsel einer zugewiesenen Parzelle kann nur nach Rücksprache und Genehmigung der Rezeption erfolgen.

### Art. 7 Unbewohnte Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile

Das Abstellen bzw. Zurücklassen von unbewohnten Zelten, Wohnwagen und Wohnmobile auf den Monte San Giorgio Campingplatz ist nur mit Bewilligung des Campingleiters gestattet und sind gebührenpflichtig. Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden.

### Art. 8 Besucher

Besucher des Monte San Giorgio Campingplatzes sind an der Rezeption anzumelden. Die Besuchergebühren sind vorgängig zu entrichten. Besucher sind während der Nachtruhezeit ab 22h00 nicht gestattet. Die Gäste haften dafür, dass ihre Besucher die Gebühren entrichten und sich an das Reglement halten.

### Art. 9 Haustiere

Haustiere sind prinzipiell zugelassen, Maximum zwei Haustiere pro Installation. Die Halter sorgen dafür, dass ihre Haustiere andere Gäste nicht belästigen und weder Areal noch Anlagen verschmutzen. In die Sanitäranlagen dürfen keine Haustiere mitgenommen werden. Es ist verboten, Haustiere unbeaufsichtigt oder eingeschlossen auf dem Platz zurückzulassen. Hunde und Katzen sind stets an der Leine zu halten.

### Art. 10 Nachtruhe

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Jede Aktivität, welche Lärm verursacht, ist in dieser Zeit untersagt. In Ausnahmefällen (Entscheid Campingleitung) und während der Hochsaison wird die Nachtruhe auf 23.00 Uhr verschoben.

#### **Art. 11 Hygiene, Ordnung und Kehrlicht**

Der gesamte Campingplatz und insbesondere die sanitären Anlagen müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. Unter die Ausgussrohre der Wohnwagen müssen Behälter gestellt werden. Das Abwasser und der Inhalt von tragbaren WC's sind in die dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Ausgüsse zu entleeren. Die Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Wasserabflüsse oder direkt in öffentliche oder private Gewässer ist streng verboten.

Die Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Wasserabflüsse oder direkt in öffentliche oder private Gewässer ist streng verboten. Kehrlicht/Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen, wobei der Abfalltrennung besondere Beachtung zu schenken ist. Unter Vorbehalt einer eigens dafür bezeichneten Stelle ist das Waschen oder Reinigen von Fahrzeugen untersagt.

#### **Art. 12 Feuer**

Offene Feuer ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen sind streng verboten.

Jegliches Abfeuern von Feuerwerk ist verboten.

#### **Art. 13 Gas und Elektroinstallationen**

Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl ist für die Gas- und Elektroinstallationen bis zum Stromkasten verantwortlich. Der Campeur ist für den Gas- und Elektroanschluss zwischen dem Kasten und seinem Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt verantwortlich. Diese Installationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Campeur haftet für alle Schäden, die von diesen Installationen verursacht worden sind.

#### **Art. 14 Zirkulation der Fahrzeuge und Parkplätze für die Besucher**

Bei autofreien Campingplätzen ist das Befahren mit Fahrzeugen nur zum Be- und Entladen gestattet (Anreise und Abreise).

Die Kunden mit Zelt oder Wohnwagen müssen ihr Fahrzeug ausserhalb des Campingplatzes auf unserem öffentlichen Parkplatz stationieren.

#### **Art. 15 Schwimmbad, See und die Natur des Campingplatzes**

Das Schwimmbecken hat eine Tiefe von 1.35 m und ist, laut gesetzlichen Bestimmungen, nicht betreut. Die Gäste sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich.

Die Öffnungszeiten sind ausserhalb des Schwimmbad beschildert und müssen respektiert werden.

Es ist verboten im See zu baden, geschütztes Biotop, und wir bitten unsere Gäste die Natur des Campingplatzes zu respektieren, welche sich innerhalb eines Gebietes des UNESCO Welterbes befindet (Monte San Giorgio ).

#### **Art. 16 Handel und Werbung**

Jede Berufstätigkeit sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobile sind untersagt. Ebenfalls untersagt sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen und Werbungen jeder Art. **Art. 17 Schäden, Haftpflicht und Meldepflicht**

Die Gäste und Besucher haften für alle Schäden, welche sie Dritten, oder Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Weder Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl oder die Campingleitung oder der Eigentümer des Campingplatzes haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benutzer des Campingplatzes, die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen oder Dritte erlitten oder verursacht haben. Höhere Gewalt ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet

ebenfalls keinen Haftungsanspruch des Gastes oder der Besucher gegenüber die Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl oder, der Campingleitung oder dem Eigentümer des Campingplatzes. Unfälle, Schäden an Einrichtungen oder Installationen sowie andere besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Campingleitung zu melden.

#### **Art. 18 Sanktionen**

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder zusätzlicher Reglemente, sowie die Nichteinhaltung von Weisungen oder Befehle der Platzverwaltung, berechtigt letztere zur endgültigen Wegweisung aus dem Camping des fehlbaren Gastes, sowie der für ihn verantwortlichen Personen.

Wird ein Campeur vom Campingplatz ausgewiesen, hat er kein Anrecht auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Mieten, Kosten und Gebühren.

#### **Art. 19 Beschwerden und Beanstandungen**

Beschwerden und Beanstandungen sind schriftlich einzureichen. Der Monte San Giorgio Campingplatz unterstehen a Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl, diese entscheidet insbesondere auch endgültig über Differenzen zwischen Campingleitung und Gästen. Beschwerden und Beanstandungen müssen schriftlich an die a Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl Via die Gorini 3, 6900 Lugano gerichtet werden.

#### **Art. 20 Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Mietvertrag, das Aufhalten auf dem Camping Monte San Giorgio Campingplatz, dem vorliegenden Reglement oder anderen Reglemente und Weisungen sind die Lugano Gerichte zuständig. Die a Ca.Stella & Camping del Monte San Giorgio Sagl ist indessen auch berechtigt, den Campeur beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder beim zuständigen Gericht des Ortes des Campingplatzes zu belangen.

#### **Art. 21 Vorbehalt von übergeordnetem Recht**

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden insbesondere zum Campingwesen und Umweltschutz ebenso zu beachten wie besondere örtliche Vorschriften der Behörden und Polizeiorgane.

#### **Art. 22 Allgemeine Pflicht und Rücksichtnahme**

Über die nachfolgenden Einzelbestimmungen bezüglich Verhalten und Aktivitäten auf dem Platz ist jeder Gast zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Gästen verpflichtet. Allgemein hat er sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört oder gar belästigt werden. Aktivitäten welche übermäßigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet.